20. Wahlperiode

Drucksache **20/3010**

HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2020

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Änderung der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO) – Schutz der Wohnanschrift kommunaler Wahlbewerber

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag stellt fest, dass es zum Schutz der Bewerber bei den Hessischen Kommunalwahlen aus datenschutzrechtlichen Gründen und vor allem aus Gründen der allgemeinen Gefährdungslage von Kommunalpolitikern durch Hass und verbale sowie physische Gewalt dringend geboten ist, dass die Wohnanschrift der Bewerber nach dem Vorbild der Novellierung der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 2019 auf den Wahlvorschlägen nicht mehr genannt wird.

2. Der Landtag befürwortet das nordrhein-westfälische Modell, bei welchem nur die E-Mail-Adresse oder ein Postfach der Bewerber im Wahlvorschlag genannt wird.

3. Der Landtag befürwortet, dass nach dem nordrhein-westfälischen Modell bei hessischen Kommunalwahlen im Wahlvorschlag statt des vollen Geburtsdatums lediglich das Geburtsjahr des Bewerbers aufgeführt wird.

4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, § 23 Abs. 1 Nr. 2 KWO zu ändern.

Begründung:

Die künftig erforderliche Angabe von E-Mail-Adresse oder Postfach im Wahlvorschlag nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KWO dient dazu, bei der späteren Bekanntmachung des Wahlvorschlags neben dem Wohnort des Bewerbers diese Daten anstelle der vollständigen Anschrift mit Straße und Hausnummer zu veröffentlichen. Damit soll einerseits für interessierte Bürger eine Kontaktaufnahme zu Wahlbewerbern jenseits von Wahlkampfveranstaltungen und Bürgersprechstunden gewährleistet bleiben, andererseits sollen Wahlbewerber und deren persönliches Umfeld vor Beleidigungen, Bedrohungen oder Sachbeschädigungen besser geschützt werden. Des Weiteren ist in der heutigen Zeit eine E-Mail-Adresse zu Kommunikationszwecken ausreichend und stellt kein Hindernis bezüglich des Dialoges und des Meinungsaustausches zwischen Bürger und Kommunalpolitiker dar.

Aufgrund der Bedrohungs- und Gefährdungslage, welcher sich Kommunalpolitiker unzweifelhaft zunehmend ausgesetzt sehen, sind die oben genannten Änderungen in der hessischen Kommunalwahlordnung dringend geboten.

Wiesbaden, 17. Juni 2020

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe

Eingegangen am 17. Juni 2020 · Ausgegeben am 18. Juni 2020
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de